



## Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

<b>Ausbildungsplan</b>  Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	<b>Tiefbaufacharbeiter Tiefbaufacharbeiterin</b>  <input type="checkbox"/> Kanalbauarbeiten <input type="checkbox"/> Rohrleitungsbau <input type="checkbox"/> Straßenbauarbeiten  Ausbildungsordnung 1999	
<b>Ausbildungsbetrieb</b> Firmenstempel		
_____ Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
<b>Ausbilder(in)</b>		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
<b>Auszubildende(r)</b>		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
<b>Ausbildungszeit</b>		
_____ von	_____ bis	

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.





Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
	I	I e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen	I
	I	I f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen	I
11	I Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 17 Nr. 11)	<b>Schalungen:</b> I a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen I b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern <b>Bewehrungen:</b> I c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen I d) Betonstahlmatten zuschneiden I e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen <b>Beton:</b> I f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen I g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln I h) Oberflächen nacharbeiten I i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen I k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen I l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten	20
12	I Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 17 Nr. 12)	I a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen I b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen I c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken I d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen I e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten	
13	I Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbaun und Wasserhaltung (§ 17 Nr. 13)	I a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern I b) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus beurteilen I c) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen I d) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen I e) offene Wasserhaltung durchführen I f) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern	





Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
	I	I <b>Räumen:</b>	I
	I	I r) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten	I
3	I Prüfen, I Lagern und I Auswählen von I Bau- und Bauhilfsstoffen I (§ 17 Nr. 7)	I a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen I b) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Fertigteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen I c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen	I
4	I Lesen und I Anwenden von I Zeichnungen, I Anfertigen I von Skizzen I (§ 17 Nr. 8)	I a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen I b) Aufmaßskizzen anfertigen	I
5	I Durchführen I von Messungen I (§ 17 Nr. 9)	I a) Höhenmessungen durchführen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser I b) Längenmessungen, Richtungs- messungen und Winkelmessungen mit unterschiedlichen Meßinstrumenten durchführen I c) Längs- und Querprofile abstecken I d) Bögen abstecken	I
6	I Herstellen I von Bauteilen I aus Beton und I Stahlbeton I (§ 17 Nr. 11)	I a) Rahmenschalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen I b) Rahmenschalungen abbauen, reinigen und lagern I c) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen I d) Betone mit besonderen Eigenschaften unterscheiden I e) Betonfestigkeitsklassen nach Verwendungszweck unterscheiden, Betonfestigkeitsklasse nach Konsistenz auswählen I f) Bindemittel und Zuschlag auswählen I g) Beton mit Baumaschinen fördern und einbringen I h) Maschinen und Geräte zur Verdichtung des Betons einsetzen I i) Oberfläche des Frischbetons durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten I k) Stahlbetonteile herstellen, transportieren, lagern und einbauen	I
7	I Herstellen I von I Baukörpern I aus Steinen I (§ 17 Nr. 12)	I a) Mörtelgruppe auswählen I b) Bindemittel und Zuschlag für Mauerwerk auswählen I c) Verbandsart für Schachtmauerwerke festlegen I d) Sonderbauteile mit Steinen und Fertigteilen herstellen, insbesondere Einfassungen, Ausfachungen und Schächte	I











Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
	I	I f) Druckrohrleitungen sowie Armaturen und Formstücke aus unterschiedlichen Materialien für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien bearbeiten und einbauen	I
	I	I g) lösbbare zugfeste und lösbbare nichtzugfeste Verbindungen herstellen	I
	I	I h) Rohrleitungen mit Wasser auf Dichtheit prüfen, Rohrleitungen mit Luft auf Dichtheit prüfen	I
	I	I i) Rohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren spülen und desinfizieren	I
	I	I k) Leitungsgräben verfüllen und verdichten, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitungszone	I
	I	<b>Auslegen von Kabeln, Herstellen und Versetzen von Kabelschächten:</b>	I
	I	I l) Kabel auslegen und abdecken	I
	I	I m) Kabelschutzrohre aus unterschiedlichen Materialien auslegen und Zwischenräume verfüllen	I 2
	I	I n) Kabel in Kabelschutzrohre einziehen	I
11	I Qualitäts-sichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 17 Nr. 16)	I a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen I b) Tagesbericht erstellen I c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	I 2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6 bis 10 zu ergänzen und zu vertiefen.

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.







Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
	I	I h) Leitungsgräben verfüllen und verdichten, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitungszone	I
	I	I <b>Auslegen von Kabeln, Herstellen und Versetzen von Kabelschächten:</b>	I
	I	I i) Kabel auslegen und abdecken	I
	I	I k) Kabelschutzrohre aus unterschiedlichen Materialien auslegen und Zwischenräume verfüllen	I 2
	I	I l) Kabel in Kabelschutzrohre einziehen	I
11	I Qualitäts-sichernde Maßnahmen und Berichtswesen (§ 17 Nr. 16)	I a) ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen I b) Tagesbericht erstellen I c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	I I I 2*) I I

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6 bis 10 zu ergänzen und zu vertiefen.

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.